

Sitzung vom 2. April 1997

738. Anfrage (Rechtliche Absicherung allfälliger Folgen bei Schulreisen oder Klassenlagern)

Die Kantonsräte Kurt Schreiber, Au-Wädenswil, und Ernst Stocker, Wädenswil, haben am 6. Januar 1997 folgende Anfrage eingereicht:

Als Folge eines tragischen Unfalles während einer Bergwanderung ist ein Schüler ums Leben gekommen. Der betroffene Lehrer hatte die üblichen Vorsichtsmassnahmen getroffen, sich bei Einheimischen wegen der Gefährlichkeit der Route erkundigt, eine positive Antwort erhalten und somit die Wanderung angetreten, die dann von diesem tragischen Unfall überschattet wurde. Der Lehrer wurde der fahrlässigen Tötung angeklagt, vom Kriminalgericht des Kantons Appenzell Innerrhoden aber freigesprochen. Der Staatsanwalt appellierte in der Folge an das Bundesgericht, welches in seinem Urteil forderte, dass der Freispruch gegenüber dem Lehrer aufzuheben sei.

Dieses Urteil hat in breiten Kreisen Unverständnis ausgelöst, und es stellt sich die Frage, ob unter derartigen Umständen Schulreisen, Ski- und Klassenlager noch verantwortet werden können. Aus diesem Grunde stellen sich die folgenden Fragen, die zwar lächerlich tönen, die aber – im Lichte des bundesgerichtlichen Urteils – sehr ernst zu nehmen sind und um deren Beantwortung wir hiermit bitten.

1. Gedenkt die Erziehungsdirektion Weisungen zu erlassen, wonach Wanderungen und Exkursionen in Gebiete über 1000 Meter grundsätzlich nur noch unter Assistenz von diplomierten Bergführern durchgeführt werden dürfen?
2. Da gemäss bundesgerichtlicher Ansicht während besagter Wanderung die Gruppe hätte mit Seilen gesichert werden müssen, bedingt dies entsprechende Vorbereitungskurse. Ist der Regierungsrat bereit, derartige Kurse anzubieten, damit unsere Schülerinnen und Schüler gleichwohl unsere Bergwelt im Klassenverband kennenlernen können. (Eine andere Lösung würde darin bestehen, diese Gegenden mit Videofilmen vorzustellen ...)
3. Wie gedenkt der Regierungsrat Lehrer oder Lagerleiter zu unterstützen, damit sie sich bei Unfällen mit anwaltlicher Hilfe gegen derartige Anklagen wehren können?
4. Ist eine noch intensivere Schulung der Lehrkräfte über Risikofaktoren in der Bergwelt vorgesehen?
5. Wie gedenkt der Regierungsrat und auch die Strafverfolgungsbehörden vorzugehen, wenn sich während der Bewährungsfrist ein weiterer ähnlicher Unfall ereignen sollte? Muss dann wirklich akzeptiert werden, dass die betreffende Person eine Gefängnisstrafe abzusitzen hat? Oder muss zur Vermeidung derartiger Konsequenzen den betreffenden Klassen zugemutet werden, dass sie bis zum Ablauf der Bewährungsfrist keine Schulreisen mehr unternehmen dürfen?

Es handelt sich hier um Fragen, die ausschliesslich den Schutz von Leitungspersonen betreffen – es ist selbstverständlich, dass auch gegenüber den Opfern Hilfestellungen zu leisten sind. Ebenso selbstverständlich ist es, dass bei fahrlässigem Verhalten die Strafbestimmungen anzuwenden sind. Wenn aber Voraussetzungen für die Durchführung von Klassenlagern und Schulreisen durch einschneidende Bestimmungen praktisch verhindert werden, gilt es, die in den Fragen aufgeworfenen Probleme zu behandeln und einer Lösung zuzuführen, die gleichwohl eine vernünftige Durchführung von Klassenlagern und Schulreisen erlaubt.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Kurt Schreiber, Au-Wädenswil, und Ernst Stocker, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Im Kanton Zürich werden jährlich Tausende von Schulreisen, Klassenlager und andere Veranstaltungen organisiert, wobei mehrere hundert Anlässe dieser Art regelmässig auch in Bergregionen durchgeführt werden. Dabei geschehen nur selten Unfälle; solche mit

nennenswerten Verletzungen oder gar tödlichem Ausgang kommen – unter Berücksichtigung der grossen Anzahl durchgeführter Anlässe – praktisch nie vor. Dies findet seinen Grund darin, dass die Lehrpersonen ihren Sorgfaltspflichten bei solchen Veranstaltungen in der Regel nachkommen. Die Zürcher Lehrerschaft ist nach den Bestimmungen der Volksschulverordnung, des Reglements über die Klassenlager an der Volksschule sowie der Richtlinien des Erziehungsrates über Exkursionen, Arbeitswochen, Schulreisen und Skilager der kantonalen Mittelschulen für die Betreuung der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler verantwortlich und hat insbesondere für deren körperliche Integrität zu sorgen. Die Projekte selbst sind den Schulleitungen der Mittelschulen bzw. bei Klassenlagern an der Volksschule bei Klassenlagern den Schulpflegern zur Genehmigung einzureichen, die diese insbesondere auf das Gefahrenmoment hin überprüfen. Falls sich dabei erhöhte Risiken feststellen lassen, werden bei der Planung und Durchführung solcher Projekte die entsprechenden Fachpersonen (z.B. Bergführer, Schwimmlehrer usw.) beigezogen. Damit wird deutlich, dass die Schule alle Anstrengungen unternimmt, damit das «Risiko» für Schülerinnen und Schüler bei ausserschulischen Veranstaltungen so gering wie nur möglich gehalten wird. Für den Erfolg dieser Anstrengungen spricht auch die angesichts der hohen Anzahl durchgeführter ausserschulischer Anlässe niedrige Unfallrate, die im übrigen zumindest nicht höher liegt als diejenige bei vergleichbaren Freizeitaktivitäten der Schülerinnen und Schüler.

Wanderungen sind entsprechend den erwähnten Vorschriften so auszuwählen, dass diese den Erfahrungen, Kenntnissen und Fähigkeiten der Schüler/innen angepasst sind. Da diese von Klasse zu Klasse und je nach Alter variieren können, wäre ein generelles Verbot von Wanderungen über 1000 Höhenmeter bzw. die obligatorische Assistenz von diplomierten Bergführern weder ein sinnvolles noch geeignetes Mittel, um solch tragische Unfälle zu vermeiden. Zudem hängt die Schwierigkeit einer Bergwanderung sehr stark von den jeweiligen topographischen Verhältnissen, vom Wetter, von der Anzahl Begleitpersonen und den Vorkenntnissen der Lehrperson sowie der Ausrüstung ab. Dazu kommt, dass es auch im Flachland zu schweren Unfällen kommen kann (z.B. im Strassenverkehr oder am Wasser). Auf die ersatzweise Vorführung entsprechender Videofilme kann deshalb auch in Zukunft verzichtet werden. Letztlich muss akzeptiert werden, dass trotz sorgfältiger Planung und Wahrung der Sorgfaltspflicht immer wieder Unfälle geschehen können, so bedauerlich dies im Einzelfall auch sein mag.

Der Richter kann den Vollzug einer bedingten Freiheitsstrafe anordnen, wenn der oder die Verurteilte während der Probezeit ein Vergehen oder Verbrechen begeht (Art. 41 StGB). Es muss sich demzufolge nicht um dieselbe Art Straftat handeln, vielmehr wird bei jedem schweren Verstoss gegen die Rechtsordnung der Vollzug der bedingt ausgefallten Freiheitsstrafe neu überprüft. In besonderen Fällen kann auch vom Vollzug abgesehen und statt dessen eine andere Massnahme getroffen werden. Unter diesen Umständen sowie angesichts der geringen Wahrscheinlichkeit, dass sich die verurteilte Lehrperson erneut in gleicher Weise strafbar macht, ist wenig sinnvoll, wenn eine solche Lehrperson auf die Durchführung von Schulreisen oder Klassenlagern während der Bewährungsfrist verzichtet.

Die Erziehungsdirektion hat in der Vergangenheit in einzelnen Fällen Lehrpersonen, die bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit in strafrechtliche Verfahren verwickelt wurden, Unterstützung gewährt, wobei jeweils die speziellen Eigenheiten eines Falles berücksichtigt wurden. Dieses Vorgehen hat sich bewährt, weshalb diesbezüglich für den Erlass einer besonderen Regelung keine Notwendigkeit besteht. Im vorliegenden Fall hat die Erziehungsdirektion in Würdigung aller massgebenden Umstände einen Teil der angefallenen Anwaltskosten übernommen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrats und des Regierungsrates sowie an die Direktion des Erziehungswesens.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi